

ZUSATZBEDINGUNGEN BAU- UND MONTAGELEISTUNGEN

AMPRION EINKAUF
STAND 01.10.2026

Inhaltsverzeichnis

1. GELTUNGSBEREICH.....	3
2. ANZUWENDENDE VORSCHRIFTEN	3
3. AUSFÜHRUNG.....	4
4. SICHERHEITSVORSCHRIFTEN UND FACHBETRIEBSEIGENSCHAFT NACH WHG	4
5. BAUTAGEBERICHTE.....	5
6. BAUSTELLENEINRICHTUNG UND –RÄUMUNG / BAUSTELLEN UND VERKEHRSSICHERUNGEN	5
7. LEISTUNGSÄNDERUNGEN UND ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN	6
8. VERLÄNGERUNG DER BAU- ODER MONTAGEZEIT	7
9. ENTFÄLLT	8
10. VERGÜTUNG.....	8
11. FREISTELLUNGSBESCHEINIGUNG DES AUFTRAGNEHMERS	10
12. AUFMAß	10
13. BEISTELLUNG VON MATERIALIEN	10
14. ABNAHME DER VERTRAGLICHEN LEISTUNGEN	11
15. ÜBERGABE VON UNTERLAGEN DURCH DEN AUFTRAGNEHMER	12
16. GEFAHRÜBERGANG.....	12
MÄNGELHAFTUNG.....	12
18 KÜNDIGUNG	13
19 HAFTPFLICHTVERSICHERUNG	13

1. GELTUNGSBEREICH

Diese Zusatzbedingungen gelten für sämtliche Einkaufsvorgänge der Amprion GmbH – nachfolgend Amprion genannt – über Bau- und Montageleistungen, soweit nicht in der Bestellung schon speziellere Bedingungen vereinbart worden sind. Diese Zusatzbedingungen gelten nur, wenn sie in der Bestellung ausdrücklich vereinbart worden sind. Darüber hinaus gelten diese Zusatzbedingungen auch für mit der Amprion gem. §§ 15 ff. AktG verbundene Unternehmen, soweit diese sich bei der Bestellung darauf beziehen (in diesem Fall im Folgenden als „Amprion“ bezeichnet).

2. ANZUWENDENDE VORSCHRIFTEN

2.1. Diese Zusatzbedingungen enthalten zusätzliche und zum Teil von den Einkaufs- und Zahlungsbedingungen der Amprion (nachfolgend EZB genannt) abweichende Bestimmungen speziell für Bauverträge. Soweit in diesen Zusatzbedingungen nicht ausdrücklich anderweitig geregelt, gelten zusätzlich die EZB.

2.2. Es ergibt sich folgende Reihenfolge bei Widersprüchen, Unstimmigkeiten und Unklarheiten, und sofern nicht abweichend einzelvertraglich geregelt::

- a) die Regelung der Bestellung nebst Leistungsbeschreibung;
- b) gegebenenfalls der Vertragstext
- c) gegebenenfalls Verhandlungsprotokolle
- d) gegebenenfalls vorhandene Grundlagenvereinbarungen/ Rahmenverträge nebst Anlagen
- e) diese Zusatzbedingungen für Bau- und Montageleistungen in ihrer jeweils bei Vertragsschluss der Bestellung bzw., sofern vorhanden, der Grundlagenvereinbarung/ des Rahmenvertrages gültigen Fassung
- f) die EZB
- g) die zum Zeitpunkt der Abnahme einschlägigen technischen Vorschriften und die gültigen EURO-Normen (EN), DIN-Normen, die VDI- und VDE-Vorschriften, alle besonderen örtlichen Bestimmungen und alle technischen Vorschriften, Auflagen und Bestimmungen der in der BRD allgemein anerkannten Fach-, Sicherheits- und Aufsichtsbehörden und Gütegemeinschaften, Verbände, Innungen und Berufsgenossenschaften, die Arbeitsstättenverordnung und Arbeitsstätten-Richtlinien sowie die Be- und Verarbeitungs- und Anwendungsvorschriften der Herstellerwerke,
- h) die allgemein anerkannten Regeln der Technik im Zeitpunkt der Abnahme
- i) die einschlägigen technischen und betrieblich-organisatorischen Amprion-Regelwerke, insbesondere Betriebsanweisungen, Richtlinien, Technische Mitteilungen und Spezifikationen.

2.3. Sollte sich ein Widerspruch in den Vertragsbestandteilen trotz der vorstehenden Regelungen nicht auflösen lassen, bestimmt Amprion die Ausführungsart innerhalb des sich aus den Vertragsbestandteilen ergebenden Rahmens nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB.

3. AUSFÜHRUNG

- 3.1. Der Auftragnehmer hat, soweit ihm Pläne, Zeichnungen, Berechnungen oder sonstige Unterlagen für die Ausführung überlassen werden, diese auf etwaige Unstimmigkeiten (wie z.B. Fehler, Lücken, Widersprüche, Unklarheiten, Verstöße gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik, Vertragskonformität) zu überprüfen und etwaige Unstimmigkeiten und/oder entdeckte oder vermutete Mängel Amprion unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 3.2. Will der Auftragnehmer von in den Vertragsunterlagen festgeschriebenen Festlegungen zu Qualitätsstandards für Fabrikate und Materialien abweichen, bedarf dies der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Amprion. Amprion ist berechtigt, vor Erteilung seiner Zustimmung den Nachweis der Gleichwertigkeit vom Auftragnehmer anzufordern. Eine Verpflichtung zur Zustimmung seitens Amprion besteht nicht.
- 3.3. Die bei Demontagen und/oder etwaigen Reparaturarbeiten anfallenden Materialien sind bis zum Aufmaß bzw. bis zur Rückgabe vom Auftragnehmer unentgeltlich so ordnungsgemäß aufzubewahren, dass eine spätere Wiederverwendung möglich ist.
- 3.4. Der Auftragnehmer hat eine verantwortliche Person (Projektleitung) für das Projekt und ggf. einen Bauleiter im Sinne der Landesbauordnung zu stellen und namentlich dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benennen. Ist diese verantwortliche Person auf der Baustelle nicht anwesend, ist ein geeigneter Stellvertreter zu bestellen.
- 3.5. Der Auftragnehmer hat seine Leistungen entsprechend den Bestimmungen dieser Zusatzbedingungen und der in Ziffer 2 genannten Vertragsgrundlagen, der gewerblichen Verkehrssitte und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erbringen.

4. SICHERHEITSVORSCHRIFTEN UND FACHBETRIEBSEIGENSCHAFT NACH WHG

- 4.1. Maschinen, die unter die Maschinenverordnung bzw. elektrische Betriebsmittel, die unter die Niederspannungsrichtlinie fallen, sind mit einer CE-Kennzeichnung zu versehen und mit einer Betriebsanleitung zu liefern. Die Konformitätserklärung und die Betriebsanleitung sind Amprion auszuhändigen. Nicht verwendungsfertige Maschinen sind mit einer Herstellererklärung zu liefern.
- 4.2. Bei Einsatz eines Sicherheits- und Gesundheitskoordinators durch Amprion hat der Auftragnehmer die notwendige Zuarbeit zu erbringen und seinen Anweisungen auf der Baustelle Folge zu leisten.
- 4.3. Bauliche Tätigkeiten an Komponenten von Entwässerungs- und Abwassersystemen, die als wasserrechtliche Sekundärbarriere dienen und Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zugehörig sind, dürfen nur von Auftragnehmern mit Fachbetriebseigenschaft (§ 62 Abs. 4 WHG in Verbindung mit zugehöriger Rechtsverordnung) ausgeführt werden. Die Bescheinigung über die Fachbetriebseigenschaft ist Amprion vor Beginn entsprechender Tätigkeiten nachzuweisen.

5. BAUTAGEBERICHTE

- 5.1. Der Auftragnehmer hat ab Bau- bzw. Montagebeginn täglich Bautagesberichte zu führen und diese Amprion wöchentlich zu übergeben. Amprion kann jederzeit Einsicht in das Bautagebuch nehmen und zusätzlich die Aushändigung von Durchschriften verlangen.
- 5.2. Die Bautagesberichte müssen alle Angaben enthalten, die für die Ausführung und Abrechnung des Auftrages von Bedeutung sein können, insbesondere die folgenden Daten:
- Baufortschritt
 - Arbeitszeiten
 - Wetter und Temperatur
 - Zahl und Art der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitenden und ausgeführte Leistungen
 - Zahl und Umfang der eingesetzten Großgeräte
 - Beginn und Ende von Leistungen größeren Umfangs
 - Anlieferung von Geräten und Baustoffen
 - Unterbrechungen der Arbeitszeit mit der Angabe der Gründe
 - Unfälle
 - behördliche Anordnungen
 - Abnahmen und Prüfungen, wichtige Vertragstermine (z.B. Termine des Bauzeitenplanes, Beginn u. Ende von Bauabschnitten)
 - Änderungen hinsichtlich Konstruktion und Ausführung des Werkes
 - Baustellenbesprechungen
 - sonstige besondere Vorkommnisse.

6. BAUSTELLENEINRICHTUNG UND –RÄUMUNG / BAUSTELLEN UND VERKEHRSSICHERUNGEN

- 6.1. Baustelleneinrichtungsflächen auf dem Grundstück von Amprion sind mit Amprion abzustimmen. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Bereitstellung von Aufenthalts- und Lagerräumen auf dem Baugelände. Etwa erforderliche Lager und Arbeitsplätze außerhalb des Baugrundstückes hat der Auftragnehmer selbst zu beschaffen, die Kosten sind durch die Vertragspreise abgegolten.
- 6.2. Der Auftragnehmer hat Maßnahmen zur Sicherheit in eigener Verantwortung durchzuführen. Der Auftragnehmer ist auch für die Sicherheit und Sauberhaltung der Zufahrtswege zur Baustelle verantwortlich. Amprion treffen im Verhältnis zum Auftragnehmer keine eigenen Sicherungspflichten. Amprion ist berechtigt, Anordnungen in Bezug auf die Sicherheit der Baustelle zu treffen.
- 6.3. Von Amprion zur Verfügung gestellte Lager- und Arbeitsplätze sowie Zufahrtswege sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten bzw. in den Zustand zu versetzen, in dem sie dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt wurden, es sei denn, der Auftragnehmer kann nachweisen, dass Dritte die Schäden verursacht haben. Als Dritte gelten hierbei nicht Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers, wie auch seine Lieferanten.

- 6.4. Im Übrigen ist der Auftragnehmer zum Transport, Aufbau, zur Vorhaltung und zum Rückbau seiner Baustelleneinrichtung für die Dauer der gesamten Bauzeit verpflichtet.
- 6.5. Der Auftragnehmer hat die von ihm erbrachten Leistungen, seine Baustelleneinrichtungen sowie von ihm genutzte Bereiche/Flächen z.B. Lagerflächen, bis zur Abnahme fachgerecht zu sichern und gegen Diebstahl, Beschädigungen durch z.B. Witterung oder Dritte zu schützen.
- 6.6. Soweit dies im Rahmen seiner Leistungserbringung erforderlich ist, hat er auch für sämtliche erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung, Sicherung und Aufrechterhaltung des Baustellenverkehrs einschließlich aller Absperrungen, Beschilderungen und Beleuchtungen im Straßen- und Privatverkehr auf seine Kosten Sorge zu tragen.
- 6.7. Sofern vertraglich vereinbart, ist der Auftragnehmer für die Bewachung der Baustelle, einschließlich der Bewachung der dort vorhandenen Materialien, Geräte und Baustelleneinrichtungen verantwortlich.

7. LEISTUNGSÄNDERUNGEN UND ZUSÄTZLICHE LEISTUNGEN

- 7.1. Für Änderungswünsche und zusätzliche Leistungen (einheitlich Änderungen bezeichnet) gelten die §§ 650b bis d BGB.
- 7.2. Das Angebot über die Mehr- und Mindervergütung gemäß § 650b Abs. 1 S. 2 BGB ist vom Auftragnehmer unverzüglich, spätestens innerhalb von 8 Werktagen nach Kenntnis der Änderung abzugeben.
- 7.3. Die Angebote haben nachfolgende Mindestangaben und -unterlagen auszuweisen:
 - Betroffenes Gewerk/ Bauteil
 - Ausführungszeichnungen
 - Leistungsbeschreibung mit Positionierung
 - Mengen
 - Etwaige Auswirkungen auf die Bauzeit
 - Nachtragspreise
 - Prüfbare Kalkulation der Nachtragspreise infolge der Änderungen.
- 7.4. Sollte zwischen den Parteien kein Zuschlag für Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn festgelegt sein, gilt für die Nachtragsberechnung im Sinne von § 650c Abs. 1 S. 1 BGB ein Zuschlag in Höhe von 5 %. Dies gilt nur, wenn die Preise nach § 650c auf Grundlage der tatsächlich erforderlichen Kosten kalkuliert wurden. Bei einer abweichenden Preiskalkulation, insbesondere Pauschalen, hat der AN keinen Anspruch auf einen Zuschlag für Allgemeine Geschäftskosten sowie Wagnis und Gewinn.
- 7.5. Abweichend von § 650b Abs. 2 S. 1 gilt eine Frist von 14 Tagen. In dringenden Fällen, in denen dem Auftraggeber das Abwarten der Frist von 14 Tagen gemäß § 650b Abs. 2 BGB nicht zumutbar ist, hat er das Recht, diese Frist angemessen zu verkürzen und dies dem Auftragnehmer bereits mit Erklärung des Änderungsbegehrens schriftlich begründet mitzuteilen. Das Anordnungsrecht der Amprion im Sinne von § 650b Abs. 2 S. 2 BGB gilt in diesen Fällen bereits mit Ablauf der verkürzten Frist.

- 7.6. Amprion ist berechtigt, Nachtragsangebote, die nicht die geforderten Mindestangaben und -unterlagen enthalten, zurückzuweisen und zu verlangen, dass ein den o.g. Mindestanforderungen entsprechendes Nachtragsangebot eingereicht wird.
- 7.7. Der Auftragnehmer hat im Rahmen des ihm Zumutbaren alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die zeitlichen Auswirkungen gering zu halten und den ursprünglich vereinbarten Endtermin dennoch einzuhalten.

8. VERLÄNGERUNG DER BAU- ODER MONTAGEZEIT

- 8.1. Die vertraglich vereinbarten Termine zur Leistungserbringung können sich aus verschiedenen Gründen verzögern, insbesondere durch Streiks, höhere Gewalt, Aussperrung etc. Amprion hat im Fall der Nichteinhaltung der Termine dann Anspruch auf Ersatz eines Verzugsschadens sowie eine ggf. vereinbarte Vertragsstrafe, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten hat. Hierzu gelten neben den Vorschriften des Vertragstextes nebst Anlagen diese Zusatzbedingungen sowie die EZB.
- 8.2. Hat der Auftragnehmer die Verzögerung zu vertreten, ist er verpflichtet, auf eigene Kosten alle zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um die verlorene Zeit (beispielsweise durch Einsatz zusätzlicher Arbeitskräfte, Geräte und Mehrarbeit) aufzuholen.
- 8.3. Witterungseinflüsse haben grundsätzlich keinen Einfluss auf die vereinbarten Ausführungsfristen, auch wenn tatsächlich eine Behinderung oder Unterbrechung in der Leistungsausführung eingetreten ist, soweit es sich um Witterungseinflüsse handelt, mit denen bei Abgabe des Angebotes normalerweise gerechnet werden musste. Unter Witterungseinflüssen sind alle Umstände zu verstehen, die nach dem allgemeinen Sprachgebrauch sowohl in ihrer Entstehung als auch in ihrer Auswirkung auf die Witterung zurückzuführen sind; maßgebliche Anhaltspunkte geben insoweit die örtlichen und jahreszeitlichen Verhältnisse. Zu den normalen Witterungseinflüssen zählen insbesondere mehrere Regentage, Wolkenbrüche in der wärmeren Jahreszeit, Stürme in der kalten Jahreszeit. Außergewöhnlich und unerwartet stark auftretende Witterungseinflüsse können dagegen eine Verlängerung der Ausführungsfrist bewirken. Dazu zählen u.a. Hochwasser, Sturmfluten, ungewöhnlich hohe Grundwasserstände oder ungewöhnlicher Sturm.
- 8.4. Fühlt sich der Auftragnehmer in der ordnungsgemäßen und termingerechten Ausführung seiner Leistung behindert, so hat er Amprion hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen. In der Behinderungsanzeige muss der Auftragnehmer Amprion darüber unterrichten, seit wann und durch welche Umstände er in der ordnungsgemäßen Bauausführung behindert wird und wie lange die Behinderung voraussichtlich andauert. Andernfalls bleiben die Behinderungen unberücksichtigt und der Auftragnehmer hat Amprion die hieraus resultierenden Schäden zu ersetzen. Das Ende der Behinderung ist ebenfalls schriftlich anzuzeigen.
- 8.5. Spätestens zwei Wochen nach Eintritt der Behinderung hat der Auftragnehmer Amprion eine vorläufige Einschätzung der Auswirkungen auf Termine und Kosten mit einer nachvollziehbaren Begründung vorzulegen; und zwei Wochen nach Ende der Behinderung in endgültiger Form.

- 8.6. Zur Vermeidung des Eintritts von Behinderungen hat der Auftragnehmer Amprion auf alle Mitwirkungshandlungen, die Amprion der Auftraggeber oder Dritte erbringen müssen, rechtzeitig unter Berücksichtigung einer ausreichenden Vorlaufzeit schriftlich hinzuweisen.
- 8.7. Soweit sich eine zwischen den Parteien vereinbarte Vertragsfrist aufgrund etwaiger berechtigter Bauzeitverlängerungsansprüche des Auftragnehmers verschiebt oder soweit eine neue Vertragsfrist zwischen den Parteien einvernehmlich neu festgelegt wird, gilt die Vertragsstrafenregelung auch für die insoweit verschobenen bzw. neu vereinbarten Fristen. Im Verzugsfalle des Auftragnehmers ist also die Nichteinhaltung der neuen Vertragsfrist vertragsstrafenbewehrt, ohne dass es bei Verschiebung oder Neufestlegung der Vertragstermine einer besonderen Vereinbarung bedarf.

9. ENTFÄLLT

10. VERGÜTUNG

- 10.1. Der Auftragnehmer von Bauleistungen hat in der Rechnung die ihm vom Finanzamt erteilte Steuer-Nummer anzugeben.
- 10.2. Pauschalfestpreis
Soweit mit dem Auftragnehmer ein Pauschalfestpreis vereinbart ist, trägt der Auftragnehmer das Massen- und Mengenrisiko.

Sofern der Auftragnehmer auch die Erbringung der Ausführungsplanung schuldet, umfasst seine Leistungsverpflichtung auch alle Leistungen, die für eine vollständige, funktionsfähige, ordnungsgemäße und termingerechte Ausführung und Lieferung der Leistungen nach diesem Vertrag notwendig ist, auch wenn und soweit sich erforderliche Einzel- oder Nebenleistungen aus der Leistungsbeschreibung nebst Anlage und/oder den übrigen Vertragsgrundlagen nicht ausdrücklich ergeben sollten, jedoch zur Erreichung des vertraglich zugesagten Erfolges bei Vertragsschluss erkennbar notwendig zu erbringen sind.
- 10.3. Einheitspreis
Soweit mit dem Auftragnehmer eine Abrechnung nach Einheitspreisen vereinbart ist, kann der Auftragnehmer nur diejenigen Leistungen vergütet verlangen, die er tatsächlich erbracht hat. Die Feststellung der tatsächlich erbrachten Bauleistungen erfolgt durch ein Aufmaß. Verbindliche Massen werden erst durch das Aufmaß endgültig festgestellt; soweit in dem Leistungsverzeichnis bereits Massenangaben für Leistungspositionen angegeben sind, handelt es sich hierbei lediglich um unverbindliche Schätzungen, die keinerlei Vergütungsanspruch begründen.
 - 10.3.1. Die vereinbarten Einheitspreise sind Festpreise; Lohn- und Materialleistung sind nicht vereinbart. Die Festpreise behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn die ausgeführte Menge der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung um nicht mehr als 10 v.H. von dem im Vertrag vorgesehenen Umfang abweicht.
 - 10.3.2. Für die über 10 v.H. hinausgehende Überschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten zu vereinbaren.

Bei einer über 10 v.H. hinausgehenden Unterschreitung des Mengenansatzes ist auf Verlangen der Einheitspreis für die tatsächlich ausgeführte Menge der Leistung oder Teilleistung zu erhöhen, soweit der Auftragnehmer nicht durch Erhöhung der Mengen bei anderen Ordnungszahlen (Positionen) oder in anderer Weise einen Ausgleich erhält. Die Erhöhung des Einheitspreises soll im Wesentlichen dem Mehrbetrag entsprechen, der sich durch Verteilung der Baustelleneinrichtungs- und Baustellengemeinkosten und der Allgemeinen Geschäftskosten auf die verringerte Menge ergibt. Die Umsatzsteuer wird entsprechend dem neuen Preis vergütet.

Der neue Preis ist nach den tatsächlich erforderlichen Kosten mit angemessenen Zuschlägen für allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn zu ermitteln. Sollte zwischen den Parteien kein Zuschlag für Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn festgelegt sein, gilt ein Zuschlag in Höhe von 5 %.

Sind von der unter einem Einheitspreis erfassten Leistung oder Teilleistung andere Leistungen abhängig, für die eine Pauschalsumme vereinbart ist, so kann mit der Änderung des Einheitspreises auch eine angemessene Änderung der Pauschalsumme gefordert werden.

10.4. Tag- oder Stundenlohnarbeiten

10.4.1. Tag- oder Stundenlohnarbeiten werden grundsätzlich nicht gesondert vergütet, es sei denn, diese werden von Amprion ausdrücklich vor ihrem Beginn als solche angeordnet. Entsprechende Vereinbarungen sind ausschließlich mit Amprion selbst zu schließen. Wird die Einwilligung für Stundenlohnarbeiten erteilt, sind die Vergütungssätze, die Abrechnungsanforderungen sowie alle evtl. Nebenkosten vorher schriftlich zu vereinbaren. Sind im Leistungsverzeichnis Stundenlohnarbeiten vorgesehen, ist die dafür angegebene Zahl von Stunden unverbindlich. Die Stundenlohnzettel sollen an dem der Leistungserbringung folgenden Werktag bei dem Generalplaner eingereicht werden, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen nach Leistungserbringung. Nicht innerhalb der vorgenannten Frist eingereichte Stundenlohnzettel kann Amprion zurückweisen. Die Stundenlohnzettel müssen insbesondere enthalten:

- das Datum,
- die genaue Bezeichnung des Ausführungsorts innerhalb der Baustelle,
- die Art der Leistung,
- die Namen der Arbeitskräfte und deren Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppe,
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, gegebenenfalls aufgegliedert nach Mehr-Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, sowie nach im Verrechnungssatz nicht enthaltenen Erschwernissen und die Gerätegrößen.

10.4.2. Die Bescheinigung von Amprion auf dem Stundenlohnzettel begründet weder einen Vergütungsanspruch noch ein Anerkenntnis, Amprion hat insbesondere das Recht, auch noch zu einem späteren Zeitpunkt Einwendungen gegen die Leistungserbringung vorbringen. Die Bescheinigung von Amprion bestätigt aber, dass die Stunden geleistet worden sind. Stundenlohnarbeiten sind nur auf Anweisung von Amprion auszuführen. Für nicht ausdrücklich abgeforderte Stundenlohnarbeiten besteht kein Vergütungsanspruch des Auftragnehmers.

11.FREISTELLUNGSBESCHEINIGUNG DES AUFTRAGNEHMERS

- 11.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, unverzüglich nach Vertragsabschluss, spätestens 2 Wochen vor Fälligkeit der ersten Zahlungsrate, eine gültige Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 S. 1 EStG (eingeführt durch das Gesetz zur Eindämmung illegaler Beschäftigung im Baugewerbe vom 30.08.2001, BGBl I Nr. 46 S. 2267) im Original vorzulegen.
- 11.2 Liegt eine gültige Freistellungserklärung gemäß § 48b EStG bei Fälligkeit von Forderungen aus Abschlagsrechnungen oder der Schlussrechnung nicht vor, hat Amprion fünfzehn Prozent der jeweils fälligen Zahlung gemäß §§ 48 ff. EStG als Steuerabzug vorzunehmen. Diesen Steuerabzug muss der Auftragnehmer als auf den Werklohn geleistet gegen sich gelten lassen.
- 11.3 Zur Deckung des dadurch entstehenden Buchungsmehraufwandes ist Amprion zudem berechtigt, eine Aufwandsersatzpauschale in Höhe von € 50,- von der Rechnung des Auftragnehmers in Abzug zu bringen. Weitergehende Ansprüche aus sonstigen Rechtsgründen bleiben unberührt.

12.AUFMAß

Sofern für die Abrechnung notwendige Feststellungen und Aufmaße notwendig sind, sind diese gemeinsam zu erstellen und zu protokollieren. Die Beteiligung seitens Amprion an der Ermittlung des Leistungsumfanges gilt nicht als Anerkenntnis. Die Originale der Aufmaßblätter, Wiegescheine und ähnlicher Abrechnungsbelege erhält Amprion, die Durchschriften der Auftragnehmer.

13.BEISTELLUNG VON MATERIALIEN

- 13.1 Der Auftragnehmer hat die von Amprion beigestellten Materialien oder Teile unverzüglich zu untersuchen und dabei festgestellte Mängel unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt auch für Mängel, die der Auftragnehmer zu einem späteren Zeitpunkt erkennt. Unabhängig davon ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Eignung der beigestellten Materialien oder Teile zur Herstellung des Werkes eigenverantwortlich zu überprüfen und Einwände dagegen Amprion unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wenn die fehlende Eignung auf einer fehlerhaften oder unvollständigen Spezifikation des Auftragnehmers beruht, trägt dieser sämtliche Folgekosten.
- 13.2 Soweit Amprion dem Auftragnehmer Produkte, Rohstoffe oder sonstiges Material für die Erbringung von Leistungen oder die Herstellung von Vertragsprodukten zur Verfügung stellt, behält sich Amprion das Eigentum an diesen Waren vor („Vorbehaltseigentum“). Die Bearbeitung/Verarbeitung, der Umbau oder Einbau oder die Umformung des Vorbehaltseigentums durch den Auftragnehmer erfolgt für Amprion. Sofern das Vorbehaltseigentum zusammen mit anderen Gegenständen verarbeitet wird, die sich nicht im Eigentum von Amprion befinden, erwirbt Amprion das Miteigentum an den neuen

Produkten im Verhältnis des Wertes des Vorbehaltseigentums (Kaufpreis zzgl. Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

- 13.3 Sofern das von Amprion bereitgestellte Vorbehaltseigentum untrennbar mit anderen Gegenständen verbunden oder vermischt wird, die nicht im Eigentum von Amprion stehen, erwirbt Amprion das Miteigentum an dem neuen Vertragsprodukt im Verhältnis des Wertes seines Vorbehaltseigentums (Kaufpreis zzgl. Umsatzsteuer) zu den verbundenen oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verbindung oder Vermischung. Sofern die Verbindung oder Vermischung so erfolgt, dass die Gegenstände des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen sind, wird vereinbart, dass der Auftragnehmer das Miteigentum anteilmäßig an Amprion überträgt; der Auftragnehmer lagert und verwahrt das alleinige Eigentum von Amprion oder das Miteigentum von Amprion im Namen von Amprion.
- 13.4 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist Amprion zudem berechtigt, dem Auftragnehmer von Amprion beigestellte Materialien oder Teile in unmittelbaren Besitz zu nehmen oder sie auf Kosten des Auftragnehmers an anderer Stelle zu lagern.

14. ABNAHME DER VERTRAGLICHEN LEISTUNGEN

- 14.1. Amprion nimmt die Leistungen des Auftragnehmers ab, sobald das Werk fertiggestellt ist und der Auftragnehmer die Abnahme schriftlich verlangt. Zwischen dem Abnahmetermin und schriftlichen Abnahmeverlangen müssen mindestens zwei Wochen liegen. Die Abnahme der vom Auftragnehmer geschuldeten Leistung erfolgt ausschließlich durch eine förmliche Abnahme. Die Abnahme wird weder durch eine frühere Nutzung oder Inbetriebnahme noch durch die Mitteilung des Auftragnehmers über die Fertigstellung oder die Zusendung der Schlussrechnung ersetzt. Etwaige Abnahmefiktionen sind ausgeschlossen.
- 14.2. Die Abnahme setzt voraus, dass der Auftragnehmer die in Ziff. 15 aufgeführten Unterlagen vollständig an Amprion übergeben hat.
- 14.3. Über die Abnahme ist von Amprion ein mit Datum versehenes Abnahmeprotokoll zu fertigen, in das die Feststellungen und Erklärungen der Vertragsparteien aufzunehmen sind. Im Protokoll ist zu vermerken, ob die Leistungen abgenommen werden oder nicht. Das Abnahmeprotokoll ist von beiden Parteien zu unterzeichnen.
- 14.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die bei der Abnahme festgestellten Mängel und ausstehenden Restarbeiten innerhalb der von Amprion gesetzten angemessenen Fristen zu beseitigen. Auch die Mängelbeseitigungsarbeiten sind förmlich abzunehmen. Alle Kosten, die Amprion infolge mangelhafter und nicht fristgerechter Behebung von Mängeln sowie durch mehrmalige Abnahmetermine entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Bis zur Abnahme nicht mehr sichtbare oder nicht mehr zugängliche Teilleistungen sind nach ihrer Fertigstellung, die Amprion schriftlich anzuzeigen ist, gemeinsam zu überprüfen. Hierüber ist ein schriftliches Protokoll vom Auftragnehmer zu erstellen. Derartige Überprüfungen und Protokolle haben nicht den Charakter von Teilabnahmen oder Abnahmen.

14.5. Teilabnahmen sind nur nach schriftlicher Vereinbarung im Vertrag zulässig.

15. ÜBERGABE VON UNTERLAGEN DURCH DEN AUFTRAGNEHMER

Spätestens mit Beantragung der förmlichen Abnahme gemäß Ziffer 14 dieser Zusatzbedingungen sind Amprion die aktuell gültigen Bestands- und Revisionsunterlagen sämtlicher baulichen und technischen Anlagen, die entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen vom Auftragnehmer geliefert oder erstellt wurden, zu übergeben. Darüber hinaus sind ebenfalls zu übergeben:

- alle Ausführungspläne,
- alle Prüfatteste, Abnahmebescheinigungen etc. von staatlichen und hierfür besonders bestimmten Stellen für diejenigen Anlagen, die einer solchen Bescheinigung bedürfen,
- alle durch staatliche Stellen geforderten Nachweise über Eigenschaften von Baustoffen sowie sonstigen Materialien und Einbauten,
- die Protokolle der Schlussabnahmebegehungen des Bauordnungsamtes, alle Bedienungs-, Wartungs-, Pflegeanleitungen und Handbücher für alle technischen Anlagen,
- ggfs. benötigte Fachunternehmerbescheinigungen.

Sollten die zuvor genannten Unterlagen nicht spätestens mit Stellung der Schlussrechnung vom AN übergeben werden, hat Amprion das Recht, einen Einbehalt in Höhe von 10 % der Schlussrechnungssumme geltend zu machen.

16. GEFAHRÜBERGANG

Die Gefahrtragung bestimmt sich nach § 644 BGB. Der Gefahrenübergang erfolgt mit der förmlichen Abnahme durch Amprion.

MÄNGELHAFTUNG

17.1.1 Die Ansprüche auf Mängelhaftung für Bau- und Montageleistungen richten sich nach dem BGB, soweit nachstehend keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden.

17.1.2 Leistungen, die schon während der Ausführung als mangelhaft oder vertragswidrig erkannt werden, hat der Auftragnehmer auf eigene Kosten durch mangelfreie zu ersetzen. Hat der Auftragnehmer den Mangel oder die Vertragswidrigkeit zu vertreten, so hat er auch den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

17.2 Für die Mängelhaftung werden folgende Fristen vereinbart:

- 10 Jahre für Dachdeckungs- und Dacheindichtungsarbeiten jeglicher Art, sowohl für das Material als auch für die Verarbeitung einschließlich aller Anschlüsse an anderen

Bauteilen, Fugen usw., einschließlich eventueller Arbeiten mit kleinformatischen Blechabdeckungen;

- 5 Jahre für alle übrigen Bau- und sonstigen Leistungen und Bauteile aus dem Vertrag einschließlich der Funktionen des gesamten Bauwerks, einzelner Bauteile und der technischen Anlagen.

17.3 Die Mängelhaftungsfrist beginnt mit der förmlichen Abnahme der gesamten Leistung.

17.4 Aufschiebend bedingt für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder einer Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse tritt der Auftragnehmer sicherungshalber alle künftigen Mängelansprüche gegen seine Subunternehmer und Lieferanten zur eigenen Geltendmachung an Amprion ab, der diese Abtretung annimmt (aufschiebend bedingte Sicherungsabtretung). Bis zum Eintritt der Bedingung bleibt der Auftragnehmer Gläubiger.

18 KÜNDIGUNG

18.1. Es gelten die gesetzlichen Kündigungsrechte.

18.2. Neben den gesetzlichen Kündigungsgründen ist Amprion zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung berechtigt, insbesondere wenn

- a) der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt und das Insolvenzverfahren bzw. ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt oder ein solches Verfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- b) der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrags befasst sind oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solchen Handlungen des Auftragnehmers stehen Handlungen von Personen gleich, die von ihm bevollmächtigt, beauftragt oder für ihn tätig sind. Dabei ist es gleichgültig, ob solche Vorteile unmittelbar den Personen oder in deren Interesse einem Dritten angeboten oder versprochen wurden;
- c) der Auftragnehmer gegen Bestimmungen des Schwarzarbeitergesetzes verstößt und derartige Verstöße trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung nicht unterlässt;

18.3. Kündigungen bedürfen der Schriftform i.S.d. § 126 BGB.

19 HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

20.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, vor Beginn der Leistungsausführung eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf seine Kosten abzuschließen. Diese Versicherung muss auch das Risiko wegen mangelhafter Erbringung von Planungs- bzw.

Bauüberwachungsleistungen einschließen, soweit der Auftragnehmer mit entsprechenden Leistungen beauftragt ist. Der Auftragnehmer wird den Versicherungsschutz seiner Haftpflichtversicherung von dem Beginn der von ihm zu erbringenden Leistung an bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist aufrechterhalten.

Die Deckungssummen müssen für die Dauer des Versicherungsschutzes auf das Zweifache für alle Verstöße je Versicherungsjahr maximiert sein, d.h. der Versicherungsschutz muss mindestens für zwei Verstöße pro Versicherungsjahr jeweils in voller Höhe zur Verfügung stehen. Die Deckungssummen der vom Auftragnehmer abzuschließenden Haftpflichtversicherung betragen je Verstoß mindestens

- € 2,5 Mio. für Personenschäden und
- € 5 Mio. für Sach- und Vermögensschäden.

- 20.2 Die jeweilige Deckungssumme der Versicherung ist keine Haftungsbegrenzung.
- 20.3 Das Bestehen der Haftpflichtversicherung wird der Auftragnehmer Amprion innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluss durch Übergabe einer Kopie der Versicherungspolice nachweisen. Das Fortbestehen der Haftpflichtversicherung des Auftragnehmers ist Amprion unaufgefordert binnen zwei Wochen nach Fälligkeit der Versicherungsprämie nachzuweisen.
- 20.4 Weist der Auftragnehmer das Bestehen der Haftpflichtversicherung nicht innerhalb einer ihm von Amprion gesetzten angemessenen Frist nach, ist Amprion berechtigt, wenn auch nicht verpflichtet, eine solche Versicherung auf Kosten des Auftragnehmers abzuschließen.
- 20.5 Zudem kann Amprion die weitere Tätigkeit des Auftragnehmers untersagen, bis ein vertragsgemäßer Versicherungsschutz nachgewiesen ist. Etwaige sich hieraus ergebende Leistungsverzögerungen hat der Auftragnehmer zu vertreten.
- 20.6 Für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers oder einer Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse tritt der Auftragnehmer bereits jetzt alle künftigen Ansprüche gegen seine Versicherung, beschränkt auf die Fälle, in denen Amprion unmittelbar geschädigt ist bzw. dem geschädigten Dritten zum Ausgleich des Schadens verpflichtet ist, zur eigenen Geltendmachung an Amprion ab, der diese Abtretung annimmt (aufschiebend bedingte Sicherungsabtretung).